



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

16. Juli 2015

39. Jahrgang / Nr. 26

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

182. Satzung für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, vom 29. Juni 2015
183. Satzung der **Gemeinde Cadenberge**, Landkreis Cuxhaven, über die Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "An der Graf-Bremer-Straße"

184. Gebietsänderungsvertrag zwischen der **Gemeinde Cadenberge** und der **Gemeinde Geversdorf**, beide Landkreis Cuxhaven

185. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der **Gemeinde Nordleda**, Landkreis Cuxhaven

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

182.

SATZUNG

für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 29. Juni 2015

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Satz Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Geestland am 29. Juni 2015 folgende Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen beschlossen:

Einwohnerantrag

§ 1

Gestaltung der Einwohneranträge

- (1) Einwohneranträge bestimmen sich nach § 31 NKomVG in Verbindung mit dieser Satzung.
- (2) Sollen die Vertreter/innen ermächtigt werden, den Einwohnerantrag zurückzunehmen oder zu ändern, wenn dies für die Zulässigkeit des Antrages notwendig erscheint, so muss dies auf den Unterschriftenlisten vermerkt sein.
- (3) Eine Unterschriftenliste ist ungültig, wenn sie den Anforderungen des Abs. 1 nicht genügt.

§ 2

Überprüfung der Unterzeichnung

Ergibt die Überprüfung, dass die erforderliche Anzahl gültiger Unterzeichnungen noch nicht erreicht ist, teilt dies die Stadt den Vertretern des Einwohnerantrags unverzüglich mit. Eine Nachreichung fehlender Unterschriften ist nach Eingang des Antrags nicht mehr möglich. In diesem Fall kann aber sofort ein neuer Antrag gestellt werden.

§ 3

Beratung im Rat und Anhörungsrecht

- (1) Für den Beginn der Beratung des Antrags im Rat genügt es, dass der Rat den Antrag dem/der Bürgermeister/in, dem Verwaltungsausschuss oder einem Ratsausschuss zur Vorbereitung überweist.
- (2) Den Vertretern und Vertreterinnen steht ein Anhörungsrecht zu.

Bürgerbegehren

§ 4

Zulässigkeit von Bürgerbegehren

- (1) Bürgerbegehren sind nach § 32 NKomVG zulässig und in Verbindung mit dieser Satzung zu gestalten.
- (2) Die §§ 1 bis 2 dieser Satzung gelten für das Bürgerbegehren entsprechend, sofern sich aus dem Folgenden nicht etwas anderes ergibt.

§ 5

Kostendeckungsvorschlag

Der Kostendeckungsvorschlag muss die Höhe der Kosten der verlangten Maßnahme angeben, wobei sowohl die Angabe der Herstellungskosten als auch eventueller Folgekosten erforderlich ist. Dafür ist eine überschlägige Kostenrechnung ausreichend, die von der Antragstellerin/dem Antragsteller mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln möglich ist. Der Deckungsvorschlag für die ermittelten Kosten muss schlüssig sein. Bestehen Zweifel darüber, ob die Maßnahme Kosten verursacht und ist ein Kostendeckungsvorschlag nicht erfolgt, so ist den gesetzlichen Anforderungen nur dann Genüge getan, wenn das Begehren nachvollziehbar darlegt, dass durch die Maßnahme keine Kosten entstehen.

Bürgerentscheid

§ 6

Durchführung eines Bürgerentscheids

Die Durchführung eines Bürgerentscheids bestimmt sich nach den Voraussetzungen des § 33 NKomVG in Verbindung mit dieser Satzung.

§ 7

Abstimmungsgebiet

(1) Das Abstimmungsgebiet für den Bürgerentscheid ist das Gebiet der Stadt Geestland.

(2) Das Abstimmungsgebiet wird in Stimmbezirke entsprechend der letzten Kommunalwahl eingeteilt.

§ 8

Zeitpunkt des Bürgerentscheids

(1) Der Verwaltungsausschuss bestimmt Termin und Zeitraum des Bürgerentscheids.

(2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Termins des Bürgerentscheids macht der/ die Bürgermeister/in

1. den Termin des Bürgerentscheids
2. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung
3. und den Deckungsvorschlag für entstehende Kosten ortsüblich bekannt.

§ 9

Abstimmungsleiter/in

Der/die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er wird von dem allgemeinen Vertreter vertreten.

§ 10

Abstimmungsausschuss

Der Abstimmungsausschuss besteht aus dem für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Wahlausschuss.

§ 11

Abstimmungsvorstand

Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet. Er besteht aus dem für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Wahlvorstand.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit und Kosten

(1) Die Beisitzer des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten ist jeder Abstimmungsberechtigte verpflichtet, ausgenommen die Vertreter und Vertreterinnen des Bürgerbegehrens gem. § 38 NKomVG.

(2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Mitglieder eine Entschädigung.

Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrtkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet. Ein in Ausübung des Ehrenamtes nachweislich entstandener Verdienstausfall wird auf Antrag bis zum Höchstbetrag von 21 € je Stunde ersetzt.

(3) Die Kosten der Abstimmung trägt die Stadt.

§ 13

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden von der Stadt bereitgestellt. Sie enthalten die zu entscheidende Frage und lauten auf „Ja“ oder „Nein“.

§ 14

Teilnahme an der Abstimmung

(1) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Eine Abstimmung in Briefform ist möglich.

§ 15

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses eine schriftliche Benachrichtigung. Diese enthält neben den lt. Kommunalwahlordnung erforderlichen Angaben den Text der zu entscheidenden Frage und den Hinweis, dass eine Abstimmung per Brief nicht stattfindet.

§ 16

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Der Abstimmungsausschuss stellt das Abstimmungsergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet fest und gibt es öffentlich bekannt.

Bürgerbefragung

§ 17

Bürgerbefragung

(1) Die Durchführung der Bürgerbefragung richtet sich nach § 35 NKomVG in Verbindung mit dieser Satzung.

(2) Der Gegenstand der Bürgerbefragung ist in einer Einzelfallsatzung zu bestimmen.

Schlussbestimmungen

§ 18

Entsprechende Anwendung des Wahlrechts

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Briefwahl.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geestland, den 29. Juni 2015

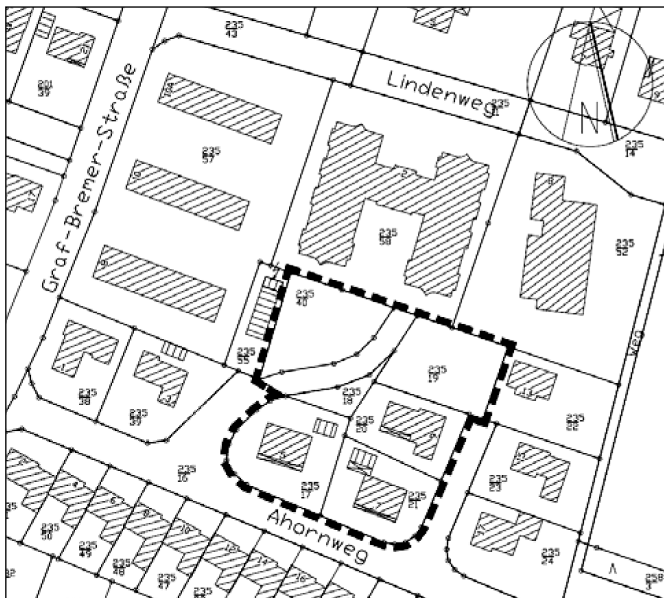
Stadt Geestland
Thorsten Krüger
Bürgermeister

183.

SATZUNG

der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven, über die Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "An der Graf-Bremer-Straße"

Der Rat der Gemeinde Cadenberge hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2015 gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "An der Graf-Bremer-Straße" als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus der nachstehenden Umrisszeichnung (S. 189) zu ersehen.



Die Bebauungsplanänderung wurde auf der Grundlage des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Diese Bebauungsplanänderung kann mit ihrer Begründung im Rathaus der Samtgemeinde Am Dobrock, Am Markt 1, Zimmer 2.14, 21781 Cadenberge während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "An der Graf-Bremer-Straße" in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Cadenberge unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Cadenberge, den 02. Juli 2015

**Gemeinde Cadenberge
Der Gemeindedirektor
Eitel Bergman**

184.

**GEBIETSÄNDERUNGSVERTRAG
zwischen der Gemeinde Cadenberge und
der Gemeinde Geversdorf, beide Landkreis Cuxhaven**

Bekanntmachung

Der für die Fusion der Gemeinden Cadenberge und Geversdorf beschlossene Gebietsänderungsvertrag wird gemäß § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung nachfolgend bekannt gegeben.

Präambel

Die Räte der Gemeinde Cadenberge und der Gemeinde Geversdorf haben beschlossen, eine gemeinsame Gemeinde zu gründen, die den Namen Cadenberge trägt.

Dieser Schritt wird mit den Zielsetzungen vollzogen,

- * dauerhaft eine leistungsfähige kommunale Daseinsvorsorge zu organisieren;
- * dauerhaft eine finanziell auskömmliche Gemeinde zu erreichen;
- * die Dienstleistungsqualität durch eine vereinfachte Verwaltung zu erhalten und auszubauen;
- * unter Anerkennung und Bewahrung der gewachsenen Identitäten das ehrenamtliche, bürgerschaftliche und soziale Engagement gleichgewichtig fortzuentwickeln.

Deshalb wird folgender Gebietsänderungsvertrag gemäß § 26 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung geschlossen:

**§ 1
Name und Bezeichnung der Gemeinde**

Die neue Gemeinde, bestehend aus den ehemaligen Gebietskörperschaften Cadenberge und Geversdorf, führt den Namen Cadenberge.

**§ 2
Sitz der Verwaltung, Verwaltungsorganisation**

Der Sitz der Verwaltung ist der Sitz der zuständigen Samtgemeindeverwaltung.

**§ 3
Gesamtrechtsnachfolge**

Die neue Gemeinde ist Gesamtrechtsnachfolgerin der ehemaligen Gemeinden Cadenberge und Geversdorf.

**§ 4
Ortsrecht**

Bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung der neuen Gemeinde Cadenberge richtet sich die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2016 nach den Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden Geversdorf und Cadenberge.

**§ 5
Wappen**

Die neue Gemeinde Cadenberge trägt ein neues Wappen mit Teilen beider Wappen der bisherigen Gemeinden Cadenberge und Geversdorf.

**§ 6
Vereine, Verbände**

Regelmäßig wiederkehrende Zuwendungen, die Vereinen und Verbänden im ehemaligen Gebiet der Gemeinde Cadenberge gewährt werden, werden bis zu ihrem gesamten Widerruf oder deren Änderung durch die neue Gemeinde Cadenberge auch den Vereinen und Verbänden auf dem ehemaligen Gebiet der Gemeinde Geversdorf gewährt.

**§ 7
Kommunale Einrichtungen**

Die in den ehemaligen Gebietskörperschaften Cadenberge und Geversdorf bei Inkrafttreten dieses Vertrages vorhandenen öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 30 NKomVG, wie z. B. Dorfgemeinschaftshäuser, sollen erhalten bleiben.

**§ 8
Maßnahmen**

Alle von den ehemaligen Gebietskörperschaften Cadenberge und Geversdorf bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages beschlossenen und haushaltsmäßig, rechtlich und tatsächlich gesicherten Maßnahmen werden von der neuen Gemeinde Cadenberge weitergeführt. Gleiches gilt für Maßnahmen der Bürgermeister oder der Gemeindedirektorin/Gemeindedirektoren in ihren gesetzlichen Entscheidungsrahmen.

**§ 9
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages rechtswidrig sein, wird durch die Gültigkeit der übrigen Vertragsinhalte nicht berührt.

**§ 10
Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01. November 2016 in Kraft.

Cadenberge, 10. Juni 2015
Wolfgang Heß
Bürgermeister

Geversdorf, 10. Juni 2015
Walter Peterson
Bürgermeister

Eitel Bergmann
Gemeindedirektor

185.

**DRITTE SATZUNG
zur Änderung der Satzung über die Gewährung von
Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Nordleda, Landkreis Cuxhaven**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Nordleda in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

1. § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 €.

Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 €.

Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand entsteht durch die Tätigkeit als Ratsmitglied.

Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 10,00 € gekürzt, wenn das Ratsmitglied an einer der in § 1 Abs. 8 aufgeführten Sitzungen usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

- | | |
|--|----------|
| a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in Höhe von | 300,00 € |
| b) die Erste stv. Bürgermeisterin/
der Erste stv. Bürgermeister in Höhe von | 52,00 € |
| c) die Zweite stv. Bürgermeisterin/
der Zweite stv. Bürgermeister in Höhe von | 39,00 € |
| d) die Fraktionsvorsitzende/die Fraktionsvorsitzenden
in Höhe von | 39,00 € |

Besteht für eine Funktionsträgerin/einen Funktionsträger nach Abs. 3 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, so erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Sätze wie folgt

- | | |
|---|---------|
| a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister um | 62,00 € |
|---|---------|

- | | |
|--|---------|
| b) für die Erste stv. Bürgermeisterin/
den Ersten stv. Bürgermeister um | 23,00 € |
| c) für die Zweite stv. Bürgermeisterin/
den Zweiten stv. Bürgermeister um | 16,00 € |
| d) für die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden um | 23,00 € |

(4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2015 in Kraft.

Nordleda, den 20. Mai 2015

(L.S.)

Gemeinde Nordleda
Böhm
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften